

Geländeordnung

des

Sportbund Sonnland e.V., Freiburg

In der vom Vorstand am 23.03.2026 beschlossenen Fassung¹

Das Vereinsgelände dient der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Entspannung im Sinne der Freikörperkultur. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot. Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Benutzung seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern oder deren Vertretungsberechtigten.

A. ALLGEMEINES

Zutrittsberechtigung zum Gelände

1. Der Zutritt zum Sportpark ist den folgenden Personen gem. den jeweils gültigen Zutrittsregelungen gestattet:
 - a) Sonnland-Mitgliedern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 MitgIO
 - b) Sportmitgliedern zu spartenbezogenen Sportveranstaltungen
 - c) Tagesmitgliedern gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren
 - als Mitgliedern anderer FKK-Vereine des In- und Auslandes
 - als Direktmitgliedern des DFK sowie der ausländischen Dachorganisationen, wenn sie den Sportpark als Campinggäste besuchen
 - als angemeldete Gäste unserer Mitglieder (oben a, b)
 - als Familienangehörige (Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister ab 18 Jahre)
 - d) Mitglieder (oben a, b) können max. 2 Kinder pro Mitglied/Lebensgemeinschaft als Tagesmitglieder mitbringen; hierfür ist jedoch bei Minderjährigen im Voraus eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aus dem laufenden Jahr erforderlich.

Der Aufenthalt von Gästen als Tagesmitglieder auf dem Gelände ist nur gestattet, wenn der Gastgeber anwesend ist. Grundsätzliche Regelungen (z.B. Nacktheit) sind auch für Gäste bindend! Der Gastgeber ist für das Verhalten seines Gastes verantwortlich.

Zu Abendveranstaltungen wie z.B. Poolparty, Sportfest, Open-Air-Konzert, Kino-Abend oder besondere, vom Vorstand genehmigte Veranstaltungen, sowie zum Sonnland-Zirkus können Mitglieder Gäste als Tagesmitglieder mitbringen. Diese sind von den Mitgliedern in Empfang zu nehmen und während der Veranstaltungen zu betreuen.

Der Vorstand kann Personen den Zutritt ohne Begründung verweigern.

¹ Soweit in dieser Ordnung Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Personen weiblichen Geschlechts sowie des dritten Geschlechts in der entsprechenden Form.

2. Die Mitgliedschaft der Personen unter 1 a, b und c (1. und 2. Spiegelstrich) ist durch einen gültigen Mitgliedsausweis mit Lichtbild, bei fehlendem Lichtbild durch zusätzliche Vorlage des Personalausweises nachzuweisen. Tagesmitglieder nach 1 c (3. und 4. Spiegelstrich) und d haben sich durch das Anmeldeformular auszuweisen.
3. Tagesmitglieder als Campinggäste haben ihre Mitgliedsausweise bei der Anmeldung abzugeben und erhalten für die Dauer des Aufenthalts eine Gastkarte des Sportbund Sonnland e.V.
4. Mitglieder und Tagesmitglieder haben sich beim Betreten des Geländes auszuweisen. InhaberInnen von Mitgliedskarten weisen sich durch Nutzung des Kartenlesers an der Pforte aus. Bei Lebensgemeinschaften und Familien genügt die Benutzung einer Karte.
5. Tagesmitglieder haben sich bei Ankunft unverzüglich beim Pforten- oder Verwaltungspersonal anzumelden.
6. Ist kein Pforten- oder Verwaltungspersonal zugegen, hat jedes Mitglied das Recht und bei gegebenem Anlass die Pflicht, eintretende Personen auf ihre Zutrittsberechtigung zu prüfen.
7. Ist die Pforte nicht besetzt, ist der ausliegende Anmeldebogen auszufüllen und in den Briefkasten an der Pforte einzuwerfen. Bei Wiederöffnung der Pforte ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen.
8. Hunde und Katzen sowie exotische Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Aufenthalt auf dem Gelände

9. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur unbekleidet gestattet, soweit nicht Wetter, Gesundheit oder hygienische Gründe eine Bekleidung erfordern. Das Tragen von Unterwäsche oder ähnlichem ohne Überbekleidung ist nicht erlaubt. Das Aus- und Ankleiden auf den Liegewiesen ist nicht gestattet, dafür steht eigens der Umkleidebereich mit Schließfächern zur Verfügung.
Bei Aufenthalt auf einsehbaren Geländeteilen ist Bekleidung zu tragen.
10. Allgemein genutzte Sitzgelegenheiten auf dem Gelände dürfen nicht ohne Auflage (z.B. Handtuch) benutzt werden.
11. Das Gelände dient der Erholung. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Die Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr ist zu beachten. Hiervon ausgenommen ist der Sportbetrieb auf den dafür vorgesehenen Sportstätten.
Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe; die Lautstärke ist entsprechend anzupassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Arbeiten, die mit starkem Geräusch verbunden sind, wie Bauarbeiten, Gras- und Heckenschneiden u.Ä. dürfen vom
1. April bis 31. Oktober

- werktags in der Zeit von 13 - 15 Uhr und von 20 - 8 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig

nicht durchgeführt werden.

Vom Ressortleiter Gelände und Technik angeordnete dringende Geländearbeiten fallen nicht unter dieses Verbot.

12. Musik- und Tanzveranstaltungen sind nur im Bereich der Gaststätte, der Pergola und des Jugendhauses unter Beachtung der Ruhezeiten zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
13. Bild- und Tonwiedergabegeräte, Funkgeräte und Mobiltelefone u. Ä. dürfen zu keiner Beeinträchtigung und Belästigung anderer Personen führen.
14. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Fotografieren und Filmen von Personen – auch als Beiwerk – ist nur mit deren ausdrücklicher und nachweislicher Zustimmung bzw. der Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.
15. Die sanitären Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Eltern haben ihre Kleinkinder zu kontrollieren.
16. Das Abhalten von Kleinkindern im Freien ist nicht gestattet.
17. Der Gebrauch von Seife o.Ä. ist nur im Sanitärbereich gestattet, keinesfalls an einer Wasserentnahmestelle.
18. Rauchen ist in den Sanitär-, Umkleide- und Saunaräumen sowie im Jugendhaus und im gesamten Schwimmbadbereich nicht gestattet. Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten. Ebenso ist der öffentliche Konsum von Cannabis auf dem gesamten Sportpark verboten.
19. Müll darf nur sortiert (Restmüll, Papier, Altglas) in die Container an der Pforte ohne Verschmutzung des Umfelds entsorgt werden. Sperrmüll (insbesondere Campingbedarf) ist extern zu entsorgen.
20. Bepflanzungen und deren Änderungen, die Mitglieder selbst vornehmen wollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ressortleiters Gelände und Technik.
21. Bepflanzungen können vom Verein ohne Rücksprache zurückgeschnitten oder entfernt werden.
22. Das Beschneiden und Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ressortleiters Gelände und Technik vorgenommen werden. Das Anbringen von stationären Wäscheleinen oder Drähten etc. ist nicht erlaubt.
23. Grillen
 - a) Holzkohlegrills sind auf dem Gelände nur in einer Bauart zugelassen, bei der sich die glühende Holzkohle in einem geschlossenen und damit sicheren Kohlebehälter befindet (z.B. sog. Lotusgrill oder vergleichbar).
Holzkohlegrills dürfen keinesfalls zwischen oder hinter Wohnwagen oder Vorzelten, sondern nur vor den Stellplätzen und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zum Einsatz kommen. Dabei ist eine Geruchs- und Rauchbelästigung Dritter möglichst zu vermeiden.

Bei erhöhter Brandgefahr kann der Vorstand die Benutzung von Holzkohlegrills und die Benutzung der Feuerstelle am Jugendhaus vorübergehend untersagen. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben.

- b) Das Aufstellen von Tischgarnituren und das Grillen sind auf der Liegewiese nicht gestattet

Fahrzeuge

- 24. Zufahrtswege und Tore dürfen nicht blockiert werden (Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr usw.). Behinderungen jeder Art sind strengstens untersagt.
- 25. Auf dem Parkplatz und auf dem Gelände darf nur Schritt gefahren werden.
- 26. Reservierte Parkplätze sind für berechnigte Personen freizuhalten und ausschließlich zu deren Nutzung bestimmt.
Parkplätze für behinderte Menschen dürfen nur mit sichtbar ausgelegtem gültigem Ausweis mit Kennzeichnung „aG“ oder „G“ benutzt werden.
- 27. Fahrzeuge sind platzsparend, rücksichtsvoll und nicht auf Wegen zu parken. Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen auf dem Parkplatz nur kurzzeitig abgestellt werden.
- 28. Wegen Abgasbelastung, Verschmutzung und Schädigungen dürfen Kraftfahrzeuge nicht mit dem Auspuff gegen Bepflanzungen und Gebäude geparkt werden.
- 29. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) der Transport von Wohnanhängern und Zelten,
- b) Kraftfahrzeuge, die zum Übernachten benutzt werden,
- c) begründete Einzelfälle in Absprache mit dem Ressortleiter Gelände und Technik

jedoch nur in der Zeit von 8 –13 Uhr und 15 - 20 Uhr und nach Absprache mit dem Vorstand oder dem Pfortenpersonal.

Bei aufgeweichten Bodenverhältnissen ist das Befahren der Grasnarbe, insbesondere das Abziehen von Wohnwagen mit Zugfahrzeugen und Wohnmobilen, untersagt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ressortleiters Gelände und Technik in besonders dringenden Fällen möglich.

- 30. Die Motoren der Kraftfahrzeuge sind unverzüglich abzustellen. Zugfahrzeuge haben das Gelände unverzüglich zu verlassen.
- 31. Zweirädrige Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
- 32. Radfahren jeder Art auf dem Gelände ist nicht gestattet, ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und das Personal des Vereins in Ausübung ihrer Aufgaben.
- 33. Wohnanhänger ohne Dauerstellplatz dürfen auf dem Gelände und dem Parkplatz nicht gewaschen, gewartet und nur im Notfall repariert werden.
Wohnmobile und andere Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände und dem Parkplatz nicht gewaschen, gewartet und nur im Notfall repariert werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

B. SPORT- UND BADEORDNUNG

1. Die Sportanlagen dienen ausschließlich der sportlichen Betätigung und dürfen nicht zweckentfremdet werden, auch nicht als Sandkasten für Kinder.
2. Die einzelnen Sportplätze dienen vorrangig derjenigen Sportart, für die sie angelegt sind.
3. In besonderen Fällen (bei Turnieren usw.) kann die allgemeine Benutzung der Sportanlagen eingeschränkt werden.
4. Die Benutzung des Schwimmbeckens geschieht auf eigene Gefahr und ausschließlich nackt. Falls erforderlich haben Kleinkinder Schwimmwindeln zu tragen. Das Tragen von Badebekleidung aus medizinischen Gründen ist erlaubt. Kinder, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson Zutritt zum eingezäunten Schwimmbadbereich.
5. Die Schwimmbadanlage darf nur durch die Fußbecken betreten werden. Vor dem Baden muss an den Schwimmbadduschen geduscht werden.
6. In die Schwimmbadanlage dürfen nur Badeutensilien mitgenommen werden. Luftmatratzen und Wasserspielzeuge dürfen nur zu den extra ausgewiesenen Zeiten benutzt werden.
7. Auf Mitbenutzer der Schwimmbadanlage ist Rücksicht zu nehmen. Das Hineinstoßen von Personen in das Wasser und das Hineinspringen von den Seiten ist (außer in den ausgewiesenen Zeiten, s.o. Nr. 6) verboten.
8. Im eingezäunten Schwimmbadbereich sind Rauchen, die Benutzung von Smartphones, Tablets u.Ä. sowie der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
9. Während der Beckenreinigung ist das Bad gesperrt. Den Anweisungen des Reinigungspersonals ist Folge zu leisten.
10. Der Badebetrieb ist von 22 bis 7 Uhr nur lärmschonend zulässig.

C. SAUNAORDNUNG

1. Die Benutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung der Sauna nicht, Kindern bis 14 Jahren nur in Begleitung verantwortlicher Aufsichtspersonen gestattet.
2. Vor dem Benutzen der Sauna sind das Datum und der Name der/des Saunierenden in die ausliegende Liste einzutragen.
3. Duschaum und Sauna dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Die ausgehängten Saunaregeln sind zu beachten.

5. Mitglieder können vereinsfremde Saunagäste nach schriftlicher Anmeldung während der Nebensaison (1.11. bis 31.3.) bis auf Widerruf mitbringen.–Die Gäste müssen in der Geschäftsstelle oder per Formular als Tagesmitgliedschaft angemeldet werden und die aktuelle Gebühr für Tagesmitglieder entrichten.

D. CAMPINGORDNUNG

Zuteilung von Stellplätzen

1. Ein Teil des Vereinsgeländes ist für Wohnwagen-, Wohnmobil- und Zeltstellplätze vorgesehen. Die Mehrzahl dieser Stellplätze steht den Mitgliedern als Dauerstellplatz zur Verfügung. Weitere Stellplätze werden nicht fest vergeben, sondern sind für unsere Feriengäste reserviert. Alle Plätze sind nummeriert. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nur im Rahmen der folgenden Nummern 2-8.
2. Pro Lebensgemeinschaft kann nur ein Dauerstellplatz zugeteilt werden. Die Stellplätze sind nicht auf Dritte übertragbar.
3. Die Zuteilung von Stellplätzen für Tagesmitglieder als Campinggäste wird vom Pforten- oder Verwaltungspersonal vorgenommen. Ist kein Pforten- oder Verwaltungspersonal auf dem Gelände, so erfolgt die Zuteilung durch ein Vorstandsmitglied oder eine beauftragte Person.
4. Anträge auf Zuteilung eines Dauerstellplatzes sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dauerstellplätze werden lt. Warteliste vergeben. Tauschanträgen von Mitgliedern wird vorrangig vor einer Neuvergabe an Mitglieder stattgegeben.
5. Jede Zuteilung eines Dauerstellplatzes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
6. Wenn kein Dauerstellplatz verfügbar ist, werden die Anwärter auf eine Warteliste gesetzt. Über den Platz auf der Warteliste entscheidet das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags auf der Geschäftsstelle. Wer auf der Warteliste steht, kann die Liste auf der Geschäftsstelle einsehen. Wird ein Stellplatz angeboten, muss der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang über die Annahme entscheiden. Wer das zweite Angebot nicht annimmt, wird an das Ende der Warteliste gesetzt.

Die beabsichtigte Übernahme eines bereits bestehenden und auch zukünftig verfügbaren Dauerstellplatzes (vereinbarte Übernahme) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem bisherigen Stellplatzzinhaber. Sie ist unter Vorlage dieser Vereinbarung auf der Geschäftsstelle anzumelden. Die Zuteilung erfolgt nach wirksamer Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses.

Kinder/Enkel können mit ihren Eltern/Großeltern die Übernahme des Dauerstellplatzes vereinbaren oder den Stellplatz nach Beendigung des Pachtverhältnisses auch ohne Vereinbarung direkt zugewiesen bekommen, sofern der Stellplatz auch zukünftig verfügbar ist.
7. Dauerstellplätze dürfen nur mit handelsüblichen Camping- und Vorzelten, Wohnanhängern und Wohnmobilen belegt werden. Für stationäre Wohnwagen, die bauartbedingt

nicht mit Schutzdächern ausgestattet werden können, ist ausnahmsweise eine Pergolaüberdachung zulässig. Nicht zugelassen sind Mobilheime. Bei Wohnanhängern und Wohnmobilen bestimmt der Vorstand die maximale Größe für den vorgesehenen Platz. Kommt der Bewerber deshalb nicht zum Zuge, verbleibt er auf der Warteliste.

8. Wohnmobilen dürfen nur speziell geeignete Stellplätze zugeteilt werden. Der zugeteilte Platz muss nach Vorgabe des Vorstandes wohnmobilitauglich hergerichtet werden. Ist der nächstfreiwerdende Stellplatz nicht geeignet, verbleibt der Bewerber auf der Warteliste.
9. Die Stellplätze gelten nur so lange als belegt, wie die Gebühr im Voraus bezahlt ist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung gilt der Platz als frei. Wenn in einem solchen Fall der Platz nicht 14 Tage nach Zustellung der Räumungsaufforderung geräumt ist, kann der Vorstand die Räumung auf Kosten und Risiko des Nutzers veranlassen.

Die Kündigungsmöglichkeit für Dauerstellplätze ist durch die Nutzer erstmalig nach 6 Monaten gegeben. Danach beträgt die reguläre Kündigungsfrist drei Monate jeweils zum 30.06 und 31.12..

Gestaltung der Stellplätze und Sicherheitsvorkehrungen

10. Ausstattung, Ausgestaltung und Änderung der Stellplätze (Positionierung Wohnwagen/Wohnmobil, Vorzelte, Anbauten, Bepflanzungen, Bodenbeläge) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes anhand eines schriftlichen Antrags nebst Detailskizze.

Wohnwagen mit einer Aufbauhöhe von mehr als 6 m (Deichselkästen integriert oder separat bleiben unberücksichtigt) werden ab dem 1.1.2025 nicht mehr auf Dauerstellplätzen zugelassen. Wohnmobile mit einer Gesamtlänge bis 7 Meter lt. KFZ-Schein sind, wenn der Platz es zulässt, zulässig.

Der Abstand zwischen den Aufbauten benachbarter Wohnwagen auf Dauerstellplätzen muss bei Neubelegungen mindestens 3 m (jeweils 1,5 m bis zur Stellplatzgrenze) betragen.²

11. Außen sichtbare bauliche Veränderungen jeder Art (z.B. Vordächer, Markisen, Geräteboxen, Antennenmasten, Anbauten, Bodenbeläge) sowie Erdbepflanzungen etc. bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

Das Aufstellen eines kleinen Zusatzzeltes auf dem eigenen Stellplatz zum Zwecke der Übernachtung von Kindern und Jugendlichen ist während der Saison für maximal 3 Wochen zulässig und dem Vorstand anzuzeigen.

12. Ein Antennenmast inklusive Antenne darf eine Gesamthöhe ab Erdboden von 4 m nicht übersteigen. Er ist an einem optisch günstigen Standort zu erstellen. Alternativ kann eine Satelliten-Antenne mit einem maximalen Durchmesser von 45 cm oder entsprechendem Flächenmaß montiert werden.

² D 10 Abs. 2 und 3 angef. durch Beschl. des Vorst. vom 7.12.2024, veröff. Mitgl.-Info Nr. 11/2024.

13. Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und ähnliche Anlagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Auf Stellplätzen, die von Campinggästen genutzt werden, ist das Verlegen von Folien, Vorzeltteppichen oder ähnlichem nicht erlaubt.
14. Gartenschirme (max. 4 m Durchmesser) sind nur auf Stellplätzen ohne Gefährdung und Beeinträchtigung von Angrenzern und Passanten gestattet. Bodenhülsen als Schirmständer dürfen nur innerhalb der Stellplatzgrenzen und mit Oberkante ebenerdig installiert werden. Auch müssen sie deutlich markiert werden. Partyzelte etc. sind unzulässig.
15. Pro Stellplatz darf außerhalb des Vorzeltes nur eine Box (jedes kastenförmige Behältnis zur Aufbewahrung oder Bereitstellung von Gegenständen) aufgestellt werden. Die Box darf die Außenmaße 150 cm Breite/100 cm Tiefe/130 cm Höhe oder ein entsprechendes Volumen (1.950 Liter) nicht überschreiten und ihre Aufstellung muss mit den Mindestabständen zwischen den Wohnwagen vereinbar sein. Ihre Aufstellung bedarf der Zustimmung des Geländewarts.
Eine bis Januar 2020 erteilte Zustimmung des Vorstandes/ Geländewarts zur Aufstellung einer zweiten Box behält ihre Gültigkeit.
16. Der zugewiesene Platz und gegebenenfalls daran angrenzende Flächen sind ganzjährig in Ordnung zu halten. Während der Saison dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile keinen ungepflegten Eindruck machen.
17. Erd- und Topfbepflanzungen und Dekorationen (Brunnen, Figuren etc.) dürfen nicht den Eindruck von Abgrenzungen oder Kleingärten erwecken.
18. Bei Aufgabe des Stellplatzes ist dieser vom bisherigen Stellplatzinhaber auf eigene Kosten und unverzüglich in den rekultivierten Urzustand (Rasen ohne Belag und Bepflanzung) zu versetzen. Anderenfalls erfolgt die Rekultivierung durch den Verein kostenpflichtig für den bisherigen Stellplatznutzer.
Andere Absprachen mit einem Nachfolger sind nachzuweisen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ressortleiters Gelände und Technik.
19. Abwässer dürfen nur in den Sanitärgebäuden entsorgt und auf gar keinen Fall in das Grundwasser abgeleitet werden. Das Verlegen von Wasserleitungen ist nicht gestattet.
- 19.a Bei Wohnmobilen muss gewährleistet sein, dass keine Betriebsstoffe wie Öl, Kühlmittel usw. ins Erdreich gelangen. Falls doch, muss der Platzpächter für die fachmännische Entsorgung sorgen und die Kosten übernehmen.
20. Wohnwagen und Wohnmobile müssen mit einem blauen CEE-Stromanschluss ausgerüstet sein. Der Stellplatzinhaber ist dafür verantwortlich und garantiert, dass die Stromversorgung ab der Anschlussstelle den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. In Schadensfällen hat der Stellplatzinhaber den Beweis zu führen, dass das Schadensereignis nicht auf einer Missachtung der vorgenannten Verpflichtung beruht.

21. Jeder Stellplatzinhaber hat mindestens alle 2 Jahre für Wohnwagen, Wohnmobile und Vorzelt eine Prüfung der Gasanlage einschließlich im Vorzelt betriebener Indoor-Kombinationen aus Gasflasche/ Schlauch/Gasgerät durchführen zu lassen (Gasprüfung) und nachzuweisen, es sei denn, dass die Gasanlage/Gasgeräte demontiert worden sind und dies dem Sportbund Sonnland gegenüber schriftlich angezeigt worden ist.
Für die technische Sicherheit seiner sämtlichen Gasleitungen ist der Stellplatzinhaber selbst verantwortlich. Mobile Gasgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, insbesondere dürfen Gasschläuche und Druckregler nicht älter als 10 Jahre und das Verfallsdatum von Gasflaschen nicht überschritten sein.
22. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern Stellplätze zu entziehen, wenn die Mitglieder sie nicht in der allgemein üblichen Weise in Ordnung halten, sie während unangemessen langer Zeiträume ungenutzt lassen, gegen Vorschriften/Vorgaben in Abschnitt D der Geländeordnung grob verstoßen und Anweisungen des Vorstands nicht beachten.
23. Montagearbeiten an Wohnwagen, Wohnmobilen und Vorzelten sind nur vom 01. November bis 31. März zulässig. Der Zugang für Fremdfirmen und Handwerker ist ganzjährig nur mit Genehmigung des Ressortleiters Gelände und Technik zulässig und muss der Geschäftsstelle gemeldet werden.
24. Bei allen Zweifelsfragen bezüglich der Geländeordnung ist Kontakt mit dem Vorstand aufzunehmen.
25. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Vorschriften/Vorgaben in Abschnitt D der Geländeordnung hat der Vorstand das Recht, das Vorzelt, den Wohnwagen oder das Wohnmobil im Beisein des Stellplatzinhabers zu betreten und in Augenschein zu nehmen.
26. Nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommene, nicht genehmigte Veränderungen nach Abschnitt D müssen grundsätzlich zurückgebaut werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen beizutragen, Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu melden und in Notfällen Hilfe zu leisten.
2. Das Hausrecht wird auf dem Gelände vom Vorstand ausgeübt. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie der vom Vorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
3. Der Ressortleiter Gelände und Technik ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten gegenüber allen Geländebesuchern weisungsbefugt.
4. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung sowie gegen allgemeingültige Regeln des Anstandes und der Sauberkeit kann vom Vorstand ein Geländeverweis bis zu einem Monat oder ein Geländeverbot ausgesprochen werden.

Anlage: **Zutrittsregelungen**